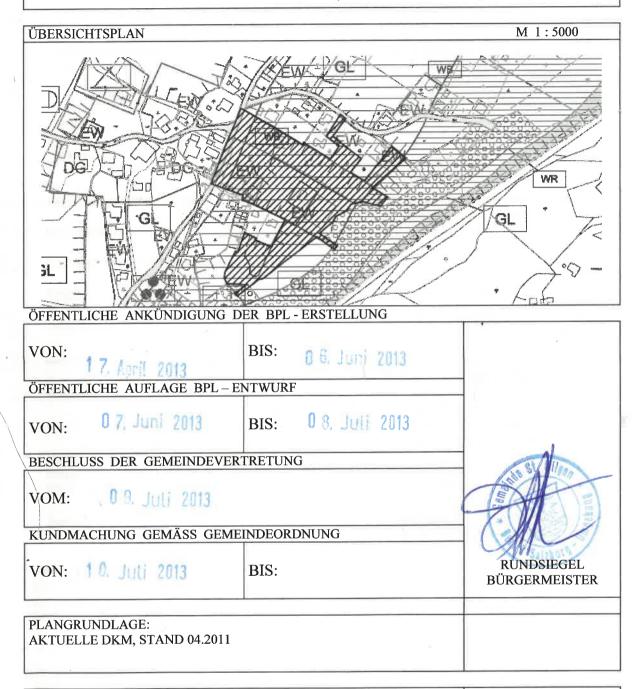
2. ANDSPUNG

GEMEINDE

ST. GILGEN

NR. BPL.:

BEBAUUNGSPLAN REITH NORD-OST PANZLGRÜNDE (LANDINVEST)



PLANVERFASSERIN:

PROJEKTE RAUM ORDNUNG DIPL.-ING. URSULA BRANDL

Technisches Büro für Raumplanung und Raumordnung 5081 Anif Projekte Raum Ordnung
DIPL-ING. URSULA BRANDL
Technisches Stiro für
Raumplaming umd Raumordnung
Kirobenstraße 9/1

STAMPIGLIE

GESCHÄFTSZAHL 210/1/11-VO Ä 2012 VO-Ä2013/VO

LEGENDE:

Grundstücksgrenze lt. Kataster

Bebauung lt. Kataster

Grenze des Planungsgebietes VO

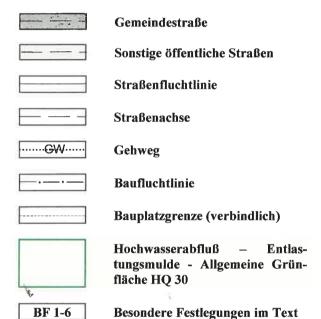
WB Wildbachverbauung-Vorbehaltsbereich blau

WG Wildbachgefahrenzone gelb

WR Wildbachgefahrenzone rot

LS Landschaftsschutzgebiet

Festlegungen gemäß §§ 50 und 53 ROG 2009:

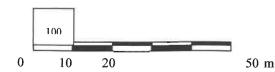


Wid.=Widmungskategorie Bauliche Ausnutzbarkeit: (GRZ)- Grundflächenzahl TH= Oberste Traufhöhe FH= Firsthöhe BW. =Bauweise- offen freistehend oder gekuppelt

BF =Besondere Festlegung

Wid. EW
GRZ: siehe Text
TH: siehe Text
FH: siehe Text
BW of, ok
BF 1-6

Längen- und Flächenmaßstab: 1:1000



BEGRÜNDUNG DER 2 .ÄNDERUNG DES BE-BAUUNGSPLANES

Der Bebauungsplan wird entsprechend den Vorgaben der Naturschutzbehörde abgeändert. Durch die Aufnahme dieser Bebauungsbedingungen erübrigt sich in weiterer Folge das einzelne Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung.

RECHTSGRUNDLAGE

Entsprechend der Bestimmungen des § 69 (3) ROG 2009 ist gleichzeitig mit der Flächenwidmungsplanänderung ein Bebauungsplan aufzustellen.

BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Abersee im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Reith, zwischen Seestraße und Zinkenbach, südlich der Bebauung am Wundererweg und nördlich des Friedhofs.

BESTEHENDE FLÄCHENWIDMUNG

Das Bauland im Planungsgebiet ist "Erweitertes Wohngebiet".

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Der betroffene Bereich liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Schafberg – Salzkammergutseen sowie in den Wildbachgefahrenzonen gelb und blau des Zinkenbaches.

In den Bauverfahren ist daher sowohl die naturschutzrechtliche Bewilligung einzuholen als auch die Zustimmung der WLV.

Zur schadlosen Ableitung von Hochwässern sind mit der WLV abgestimmte Festlegungen im Verordnungsteil des Bebauungsplanes enthalten.

AUFSCHLIESSUNGSERFORDERNISSE

verkehrsmäßige Erschließung

erfolgt von der Seestraße über eine neu zu errichtende Ringstraße, von welcher Stichstraßen mit Umkehrplätzen zu den Grundstücken am nördlichen und südlichen Rand des Planungsgebietes führen

Abwasserbeseitigung

erfolgt über das öffentliche Kanalnetz, das von der Seestraße ins Planungsgebiet zu erweitern ist

Wasserversorgung

erfolgt durch die WG Abersee, das Leitungsnetz ist ins Planungsgebiet zu erweitern. Die Anschlußbestätigungen sind im Zuge der Bauplatzerklärungen beizubringen.

Als Löschvorsorge ist innerhalb des Planungsgebietes mindestens 1 Hydrant zu errichten

Oberflächenwässer

Sind zur Versickerung zu bringen (Schotterboden)

Stromversorgung

erfolgt durch die Salzburg AG

Die Herstellungskosten für die Hausanschlüsse sind von den Grundstückskäufern zu tragen.

VERORDNUNGSTEXT

BEBAUUNGSBEDINGUNGEN: gemäß § 51 ROG 2009

Die festzulegenden Bebauungsbedingungen orientieren sich an der Struktur des Gebietes und der Umgebungsbebauung.

Verkehrsflächen:

Am westlichen Rand des Planungsgebietes verläuft die Gemeindestraße (Seestraße), von welcher das Planungsgebiet über eine neu zu errichtende Ringstraße aufzuschließen ist.

Zur Anbindung noch unbebauter Grundparzellen nördlich der neuen Siedlungsfläche sind zwei Stichstraßen zu errichten, der südliche Teil des Planungsgebietes ist über eine Stichstraße, die in einen Fußweg zum Friedhof mündet, zu erschließen.

Straßenfluchtlinie:

- entlang der Grundgrenze der Gemeindestraße (Seestraße) wie Bestand
- entlang der neu zu errichtenden Ringstraße Straßenbreite 6,0m
- entlang der Stichstraßen nach Norden und Osten - Straßenbreite 4.0m
 - entlang der Stichstraße nach Süden -Straßenbreite 5.0m
 - Wendehämmer im Norden und Süden -Größe It Plan

2. Gehweg:

Im Osten ist ein Gehweg zum Zinkenbach (Verbindung mit Weg zum Bacheck) zu errichten, im Süden als Verlängerung der Aufschließungsstraße ein weiterer zum Friedhof -

Breite des Gehweges - je 2,5m

3. Parkplätze:

Die GP 34/2 an der Seestraße ist als Parkstreifen zu gestalten

Bebaubarkeit der Fläche:

4. Baufluchtlinien:

zur Straßenfluchtlinie der Seestraße:

5.0m Abstand

zur Grundgrenze Parkstreifen an der Seestraße:

2.0m Abstand

zur Straßenfluchtlinie der Ringstraße:

4,0m Abstand

zur Straßenfluchtlinie der Stichstraßen im Norden und Osten:

4,0m Abstand

zur Straßenfluchtlinie der Stichstraße im Süden:

4.0m Abstand

5. Bauliche Ausnutzbarkeit:

wird mittels Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt:

Parzellengrößen unter 800m²:

GRZ 0,20

Parzellengrößen 800-1000 m²:

GRZ 0.17

Parzellengrößen über 1000m²:

GRZ 0,15

Dieser Wert entspricht der umgebenden Bebauung.

6. Bauhöhen:

Sind auf das Niveau der Straße - Mitte Grundstück bezogen, und mit maximalen Gebäudehöhen festge-

Traufenhöhe (TH): max 6,50m Firsthöhe (FH): max 10,50m

Ergänzend dazu besondere Festlegung im Text

Als Hochwasserschutz in der gelben Gefahrenzone Erdgeschoßfußboden Wohnhaus:

EG-Fußbodenoberkante min 0,40m über angrenzendes Straßenniveau - Mitte Grundstück -

Garagen und Abstellplätze:

min 0,25m über Straßenniveau

7. Bauplatzgrenzen:

Wie im Plan eingetragen

8. Bauweise:

offen – freistehend oder gekuppelt

9. Dachform:

Der ortsüblichen Struktur entsprechend wird die Dachform für die Hauptgebäude festgelegt: Sattel- oder Walmdach (SD, WD)

10. Dachneigung:

Die Dachneigung wird zur Unterstützung von alternativen Systemen wie Fotovoltaik oder Solaranlagen wie folgt festgelegt:

Dachneigung (DN) 30° - 40°

11. Besondere Festlegung im Text (BF 2) Firstrich-

Die Firstrichtung wird zur Unterstützung von alternativen Systemen wie Fotovoltaik oder Solaranlagen wie folgt festgelegt:

Firstrichtung Ost - West mit Abweichung max 30° um nicht eine uniforme Anordnung der Gebäude zu erhalten

12. Besondere Festlegung im Text (BF 3) - Architektonische Gestaltung:

Dachdeckung und Dachfarbe sind der bestehenden baulichen Umgebung anzugleichen

13. Allgemeine Grünflächen:

Innerhalb der Ringstraße ist eine allgemeine Grünfläche anzulegen und als Ort der Kommunikation und des Spielens zu gestalten, die Grünfläche ist über 3,0m breite Wege im Süden und Norden mit der Ringstraße verbunden.

14. Besondere Festlegung im Text (BF 4) – Maßnahmen zum Hochwasserschutz:

Da sich das Planungsgebiet in der gelben Wildbachgefahrenzone befindet, sind Abflußgassen für allfällige Hochwässer vorzusehen. So ist die Grünfläche innerhalb der Ringstraße als Entlastungsmulde anzulegen, höhenmäßig auf Straßenniveau, dasselbe gilt für die Verbindungswege zur Grünfläche. Auf den den Wegen angrenzenden Grundstücken dürfen bis zu einer Gesamtbreite von 10m (3,5m je Grundstück) keine baulichen Hindernisse errichtet werden.

Die im Grünland gelegene GP 21/4 ist nach Vorgabe der WLV zu vertiefen, um den Hochwasserabfluß Richtung Zinkenbach zu lenken.

Auch die Stichstraße im Nordosten ist als Abflussgasse herzustellen und mit einer Entlastungsmulde Richtung Zinkenbach zu führen

Im Süden des Planungsgebietes ist das Gelände um +50cm aufzuschütten, um einen Erosionsschutz für die angrenzenden Bauplätze herzustellen.

Hinsichtlich der Höhenlage der jeweiligen Bauplätze sind vor Baubewilligung noch allfällige ergänzende Maßnahmen der WLV einzuholen.

15. Besondere Festlegung im Text (BF 5) - Einfriedungen und Bepflanzung:

Einfriedungen mit Holzlatten- oder Maschendrahtzaun (vertikal) und Hinterpflanzung durch heimische Sträucher - Nadelgehölze und hochwüchsige Bäume sind ausgeschlossen

16. Besondere Festlegung im Text (BF 6) PKW-Abstellplätze:

Minimum zwei Stellplätze pro Wohneinheit sind auf den jeweiligen Bauplätzen anzuordnen

17. Besondere Festlegung im Text (BF 7):

Einhaltung der Forderungen der FD Naturschutz gemäß Schreiben vom 07.05.2013, ergänzt um die Schreiben vom 14.05.2013 0nd vom 28.05.2013 Gemeinde Sankt Gilgen Mozartplatz 1 5340 Sankt Gilgen





ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen) 21302-S/42/754-2013 BETREFF

DATUM 07.05.2013

Bebauungsplan Baulandsicherungsmodell Panzlgründe in St. Gilgen (Reit Nord-Ost)

Bezug: 332908 (Gemeinde St. Gilgen) sowie 30303-253/7675/6-2013 (BH SU)

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

M POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 5505

naturschutz@salzburg.gv.at

Dipl.-Ing. Klaus Kogler

TEL +43 662 8042 5511

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde St. Gilgen hat einen Bebauungsplan für das Baulandsicherungsmodell Panzlgründe in Reith Nord-Ost erstellt und diesen der Naturschutzabteilung des Landes Salzburg mit der Bitte um Begutachtung gemäß § 18 (3) Salzburger Naturschutzgesetz übermittelt. Das gegenständliche Baulandsicherungsmodell liegt im Landschaftsschutzgebiet Schafberg-Salzkammergutseen. Gemäß § 18 (3) Salzburger Naturschutzgesetz ist bei der Aufstellung oder wesentlichen Änderung von Bebauungsplänen für Flächen, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes ein Gutachten der Landesregierung einzuholen. Neben der Wahrung der Interessen des Naturschutzes bringt dieses Gutachten den Vorteil, dass gemäß § 3 (1) der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten entfällt, wenn diese in Übereinstimmung mit einem kundgemachten Bebauungsplan erfolgt und dieser dem naturschutzfachlichen Gutachten entspricht.

Zum übermittelten Bebauungsplan wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Das Baulandsicherungsmodell Panzlgründe erstreckt sich auf einer Fläche von rund 2,1 ha über die Grundstücke 21/1, 22/1, 33/1 und 33/2, je KG Gschwand. Es ist in 24 Bauparzellen untergliedert, von denen die meisten eine Fläche von etwa 540 bis 700 m² einnehmen. Drei Bauparzellen erreichen eine Fläche von 1.000 bis 1.100 m².

Die Aufschließung der einzelnen Bauparzellen erfolgt durch eine Ringstraße sowie drei Stichwege, die von dieser Ringstraße abzweigen. Diese Aufschließungsstraße wurde bereits mit Bescheid vom 23.04.2013, Zahl 30303-253/7675/6-2013, naturschutzrechtlich bewilligt.

Das gegenständliche Areal befindet sich im nordöstlichen Bereich der Ortschaft Reith zwischen der Seestraße und dem Zinkenbach. Es liegt im Zentralbereich von Abersee unweit der Kirche St. Konrad. Bisher wurde der von der Bebauung betroffene Bereich vom Ausflugsgasthaus "Panzlstube", einer licht mit Ahorn- und Öbstbäumen bestockten parkähnlichen Rasenfläche, einem Tennisplatz, einer Wirtschaftswiese sowie einem Waldstreifen eingenommen. Die unmittelbare Umgebung ist vom Siedlungsgebiet des Zentralbereichs von Abersee sowie im Südosten vom Zinkenbach und den bachbegleitenden Waldstreifen geprägt. Im Detail grenzt im Nordosten gewidmetes Bauland mit einer bestehenden reihenartigen Bebauung entlang des Wundererweges an. Im Nordwesten wird die Fläche von der Seestraße begrenzt, auf deren nordwestlicher Seite ebenso bebautes Gebiet anschließt. Auch im Südwesten grenzt das neue Baulandsicherungsmodell teilweise an eine bestehende Bebauung an, wobei im südlichen Bereich eine ca. 40 m breite Grünlandlücke zur Filialkirche von St. Konrad sowie der Totenkapelle und dem Friedhof verbleibt. Im Südosten wird das gegenständliche Areal von einem Waldstreifen begrenzt, der sich entlang des Zinkenbaches erstreckt. Die umgebende Bebauung besteht hauptsächlich aus zweigeschoßigen Einfamilienwohnhäusern mit Firsthöhen um etwa 8 bis 9 m, wobei im Südwesten ein dreigeschoßiges Mehrfamilienhaus mit einer Firsthöhe von etwa 11 bis 12 m dominant in Erscheinung tritt. Grundsätzlich handelt es sich bei der geplanten Bebauung um eine sinnvolle Erweiterung des Ortsbereiches im Zentrum von Abersee zwischen bestehenden Wohnbauten. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es wesentlich, dass sich die Siedlungserweiterung harmonisch in das Landschaftsbild einfügt. Daher wird zu den einzelnen Punkten des Verordnungstextes des vorliegenden Bebauungsplans wie folgt Stellung genommen:

- Punkte 1 bis 5: kein Einwand
- Punkt 2 (Bauhöhen): Gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan werden Traufenhöhen von max. 6,5 m und Firsthöhen von max. 11,5 m vorgeschrieben. Die Firsthöhe der umgebenden ortsüblichen Gebäude beträgt bis auf eine bereits erwähnte Ausnahme rund 8 bis 9 m. Die neuen Wohnbauten sollen diese Firsthöhe nicht maßgeblich übertreffen. Als Obergrenze für die Firsthöhe sind daher grundsätzlich 9,5 m festzulegen. Einzig auf den Bauparzellen mit einer Grundfläche von über 1.000 m², die sich auch in einem weniger einsehbaren Bereich des Baulandsicherungsmodells befinden, sind Firsthöhen von bis zu 11,5 m zuzulassen. Die max. Traufenhöhe orientiert sich von der max. Firsthöhe ausgehend durch die vorgegebene Dachneigung von 30 bis 40 Grad.
- Punkte 7 bis 11: kein Einwand. Die Festlegungen zur Firstrichtung und Dachneigung werden ausdrücklich begrüßt, um das Anbringen von dachparallelen Solar- und Fotovoltaikanlagen zu erleichtern und somit der naturschutzfachlich unerwünschten Aufständerung von Sonnenkollektoren vorzubeugen.

- Punkt 12: Im vorliegenden Bebauungsplan ist festgehalten, dass die Dachdeckung und Dachfarbe der bestehenden baulichen Umgebung anzugleichen ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dazu folgende Präzisierung notwendig:
 - o Dachfarbe: dunkelgrau oder dunkelbraun, nicht glänzend
 - o Dachdeckung: kleinformatige Dachdeckung
 - Zudem ist zu ergänzen, dass für die Fassadengestaltung nicht grelle, abgetönte, ortsübliche Farben zu verwenden sind.
- Punkt 13: Wie im Auflagenpunkt 3 des Bescheides vom 23.04.2013 betreffend Aufschließungsstraße festgehalten sind die Spazierwege in der allgemeinen Grünfläche in der Form eines Schotterrasens auszuführen.
- Punkt 14: kein Einwand
- Punkt 15: Die Formulierung "Einfriedung mit Holzlatten- oder Maschendrahtzaun (vertikal) und Hinterpflanzung durch heimische Sträucher Nadelgehölze und hochwüchsige Bäume sind ausgeschlossen." ist verwirrend. Statt dem Bindestrich zwischen Sträucher und Nadelgehölze müsste ein Punkt gesetzt werden, damit klar ist, dass Nadelgehölze ausgeschlossen werden. Zudem ist zu ergänzen, dass massive Gartenmauern ausgeschlossen sind. Die Einfriedungen sind ohne massive Sockel und Steher auszuführen und so zu gestalten, dass zwischen der Bodenoberfläche und Zaununtergrenze ein Mindestabstand von 10 cm verbleibt, sodass eine Durchgängigkeit für Kleintiere erhalten bleibt. Die Höhe der Zäune ist mit 1,2 m zu begrenzen. Flächige Hinterfüllungen der Zäune sind nicht zulässig. Als Heckenpflanzen sind ausschließlich heimische Laubgehölze (keine Thujen!) zulässig.

Abschließend ist nochmals festzuhalten, dass die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht der einzelnen Bauvorhaben gemäß § 3 (1) der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung nur dann entfällt, wenn der Bebauungsplan diesem Gutachten entsprechend angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtssachverständige Dipl.-Ing. Klaus Kogler

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Gemeinde Sankt Gilgen Mozartplatz 1 5340 Sankt Gilgen







ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen) 21302-S/42/756-2013

DATUM 14.05.2013

BETREFF

Bebauungsplan Baulandsicherungsmodell Panzlgründe in St. Gilgen (Reit Nord-Ost); ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

☑ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
FAX +43 662 8042 5505
naturschutz@salzburg.gv.at
Dipl.-Ing. Klaus Kogler
TEL +43 662 8042 5511

Bezug: 21302-S/42/754-2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gestern (13.05.2013) wurde die naturschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan der Gemeinde St. Gilgen für das Baulandsicherungsmodell Panzlgründe in Reit Nord-Ost übermittelt. Darin wurde festgehalten, dass die Festlegungen zur Firstrichtung und Dachneigung ausdrücklich begrüßt werden, um das Anbringen von dachparallelen Solarund Fotovoltaikanlagen zu erleichtern und somit der naturschutzfachlich unerwünschten Aufständerung von Sonnenkollektoren vorzubeugen. Heute teilte Bauamtsleiter Bmst. Ing. Christoph Laimer telefonisch mit, dass von der Gemeinde St. Gilgen geplant ist, den Bebauungsplan derart abzuändern, dass von der Firstrichtung Ost-West eine Abweichung von bis zu 30 Grad (statt bisher 20 Grad) möglich sein soll. Es ist nun zu klären, ob dieser Abweichung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Hintergrund ist, dass die Energieversorgung der Siedlung verbrennungsfrei mit einer Wärmepumpe erfolgen soll, die mit Strom von Fotovoltaikanlagen auf den Hausdächern versorgt wird. Das Warmwasser soll durch Solaranlagen auf den Hausdächern erhitzt werden. In diesem Zusammenhang wurde von der Gemeinde St. Gilgen mit den Eigentümern der Bauparzellen ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen, in dem festgehalten ist, dass sie auf den Haudächern Strom und Warmwasser erzeugen müssen. Daher ist die Errichtung von Fotovoltaik- und Solaranlagen auf den Hausdächern notwendig. Dieses Energiekonzept wurde beim Salzburger Energy Globe 2013 präsentiert und auch über die Medien bereits verkündet (SN, 24.03.2013).

Um die Anforderungen der Energieversorgung mit erneuerbarer Energie und die Anforderungen des Landschaftsschutzes (keine aufgeständerten Solaranlagen) kombinieren zu

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

können, ist eine vorausschauende Planung notwendig. Diese umfasst Vorgaben zur Ausrichtung und Neigung der Dächer, um eine optimale Energieausbeute erzielen zu können. Bei einer Abweichung von bis zu 30 Grad können Fotovoltaikanlagen nicht mehr so effizient arbeiten wie bei einer Ausrichtung rein nach Süden. Es ist wahrscheinlich eine größere Quadratmeterzahl der Solaranlagenfläche notwendig, um die erforderliche Energieleistung erzielen zu können. Wenn aus energiewirtschaftlicher Sicht trotz der Abweichung von 30 Grad zur optimalen Firstrichtung dachparallele Solaranlagen möglich und zur Erzielung der energetischen Vorgaben ausreichend sind, besteht aus naturschutzfachlicher Sicht kein Einwand. Eine Aufständerung der Solaranlagen wird aus naturschutzfachlicher Sicht in Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgelehnt.

Daher kann zusammenfassend einer Abweichung der Firstrichtung West-Ost von bis zu 30 Grad nur dann zugestimmt werden, wenn trotzdem keine Aufständerung von Solaranlagen notwendig ist, um die in privatrechtlichen Verträgen festgehaltene Mindestenergieleistung aus Sonnenenergie liefern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtssachverständige: Dipl.-Ing. Klaus Kogler

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Gemeinde Sankt Gilgen Mozartplatz 1 5340 Sankt Gilgen







ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen) 21302-S/42/765-2013 BETREFF

DATUM 28.05.2013

Bebauungsplan Baulandsicherungsmodell Panzlgründe in St. Gilgen (Reit Nord-Ost); ergänzende naturschutzfachliche Stellungnahme

MICHAEL-PACHER-STRASSE 36

☑ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
FAX +43 662 8042 5505
naturschutz@salzburg.gv.at
Dipl.-Ing. Klaus Kogler
TEL +43 662 8042 5511

Bezug: 21302-S/42/754-2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der am 13.5.2013 übermittelten naturschutzfachlichen Stellungnahme (Zahl 21302-S/42/754-2013) zum Bebauungsplan für das Baulandsicherungsmodell Panzlgründe wurde ausgeführt, dass in Hinblick auf die Höhen der umgebenden ortsüblichen Gebäude die maximale Firsthöhe anstatt der vorgesehenen 11,5 m mit maximal 9,5 m festzulegen ist.

In weiterer Folge wurden die Einreichpläne von zwei bereits bei der BH SU eingereichten Projekten mit einer Firsthöhe von rund 10,40 m begutachtet sowie ein weiterer Ortsaugenschein durchgeführt. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass sich bei ortsüblicher Bauweise (wie sie im vorliegenden Bebauungsplan vorgegeben ist) auch Gebäude mit bis zu 10,5 m Firsthöhe harmonisch in das Landschaftsbild einfügen, wenn die anderen Vorgaben des Bebauungsplanes und der Stellungnahme vom 13.5.2013 eingehalten werden.

Dies lässt sich damit begründen, dass durch die vorgeschriebene steile Dachneigung von 30 bis 40 Grad trotz einer größeren Firsthöhe die Gebäude nicht wesentlich großvolumiger in Erscheinung treten als die angrenzenden Bestandsgebäude. Zudem ist die Einsehbarkeit der einzelnen Gebäude in gegenständlichem Baulandsicherungsmodell durch die umgebende Bebauung und östlich durch den Waldgürtel begrenzt. Es besteht auch keine Sichtbeziehung zum Wolfgangsee. Daher wird bei Firsthöhen von bis zu 10,5 m der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Schafberg-Salzkammergutseen, nämlich der Erhalt der besonderen landschaftlichen Schönheit und des besonderen Erholungswertes, nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass bei einer rechtskräftigen Anpassung des Bebauungsplans auf eine maximale Firsthöhe von 10,5 m sowie betreffend der übrigen Punkte der am 13.5.2013 übermittelten Stellungnahme die Voraussetzungen des § 18 (3) Salzburger Naturschutzgesetz zutreffen und die Notwendigkeit eines eigenen naturschutzbehördlichen Verfahrens gemäß § 3(1) der Allgemeinen Landschaftsschutzverordnung für die einzelnen Häuser entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtssachverständige Dipl.-Ing. Klaus Kogler

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur